



Nummer: 104/2012  
den 10. Sept. 2012

Mitglieder des Kreistags  
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich  
 Nichtöffentlich  
 Nichtöffentlich bis zum  
Abschluss der Vorberatung

- KT  
 VFA 27. Sept. 2012  
 ATU  
 ATU/BA  
 SOA  
 KSA  
 JHA

Betreff: Annahme von Spenden

Anlagen: 1

- Verfahrensgang:  Einbringung zur späteren Beratung  
 Vorberatung für den Kreistag  
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

**BESCHLUSSANTRAG:**

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt der Annahme folgender Spenden zu:

Spenden zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung)

- a) Spende für SOFA (sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen) von Frau Lisa Böhmerle, 73732 Esslingen, in Höhe von 250,00 €, eingegangen am 06.08.2012.

Spenden zur Förderung kultureller Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung)

- b) Spendenkörbchen anlässlich „Kirche im Grünen“ am 12.08.2012 im FLM Beuren in Höhe von 134,20 €, eingegangen am 13.08.2012.

Spenden zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung)

- c) Spende der Bildungstiftung der Kreissparkasse für den Landkreis, 73728 Esslingen, in Höhe von 2.268,00 €, eingegangen bei den Schulkindergärten in der Trägerschaft des Landkreises am 02.07.2012 (14 x Sprachfördersets zu je 162,00 €);
  - d) Spende der Familie Martins, 72631 Aichtal-Neuenhaus, in Höhe von 150,00 €, eingegangen am 12.07.2012;
  - e) Spende der Narrenzunft „Waddabolla Weib'r“ – Tischardt e.V., 1. Zunftmeister Thomas Schorr, 72636 Frickenhausen-Tischardt, in Höhe von 700,00 €, eingegangen am 12.07.2012.
2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt der Annahme der in Anlage 1 aufgeführten Spenden bis zu 100 € (Kleinspenden) zu.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da Spendenerträge bzw. Sponsoring von den Budgetverantwortlichen zweckgebunden zu verwenden sind, was bedeutet, dass auch Aufwendungen in entsprechender Höhe getätigt werden. Allerdings können durch Spenden einzelne Bereiche unterstützt oder Projekte durchgeführt werden, für die im Haushaltsplan des Landkreises keine Mittel zur Verfügung stehen.

**Sachdarstellung:**

Die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben hat nach der Neufassung der §§ 331, 333 Strafgesetzbuch und nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dazu geführt, dass bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegen genommen haben, strafrechtliche Risiken entstanden sind, insbesondere wenn die Einwerbung solcher Mittel im Zusammenhang mit dem sonstigen dienstlichen Handeln des Amtsträgers stand.

Durch die am 01.02.2006 in Kraft getretene Änderung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird ein Verfahren gesetzlich vorgegeben, wonach die Einwerbung und Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist und ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet wird, um so sicherzustellen, dass amtliches Handeln von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Über die Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen entscheidet nach § 5 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

Dabei sind für Einzelspenden über 100 € Einzelbeschlüsse notwendig. Über Einzelspenden bis zu 100 € (Kleinspenden) kann in periodischen Abständen oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden. Die Kleinspenden sind aus der Anlage ersichtlich.

Heinz Eininger  
Landrat

**Verzeichnis der bis 31.08.2012 eingegangenen Kleinspenden - öffentlich**

<b>Datum</b>	<b>Betrag</b>	<b>Name des Spenders</b>
<b><u>Soziale Zwecke</u></b>		
10.07.2012	50,00 €	Fehrle, Markus
<b><u>Kulturelle Zwecke</u></b>		
23.08.2012	50,00 €	Fritz, Erna
<b>Summe</b>	<b>100,00 €</b>	